

Verbandssatzung des Schulverbandes Schlamersdorf

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund der § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Schulverbandes Schlamersdorf erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Nehms, Seedorf, Travenhorst und Wensin bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Schlamersdorf“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Schlamersdorf, Kreis Segeberg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der Schulverband hat die Aufgabe, die Grundschule in Schlamersdorf gemäß den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zu errichten und zu unterhalten.

§ 4

Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden weitere Vertreterinnen oder weitere Vertreter wie folgt:
- Gemeinde Travenhorst eine weitere Vertreterin oder Vertreter,
 - Gemeinde Nehms zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter,
 - Gemeinde Wensin drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter und
 - Gemeinde Seedorf acht weitere Vertreterinnen oder Vertreter.
- (3) Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter benennt jedes Verbandsmitglied persönliche Stellvertretende, die im Falle der Verhinderung der Vertreterinnen und Vertreter diese vertreten.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher; entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.
- (4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Zweckverbandes stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 7. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Vergabe von Aufträgen,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8

Ständiger Ausschuss

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses des Schulverbandes.

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie im Verhinderungsfall ihre Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, des Ausschusses sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Schulverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € . Sofern sie nicht in das Gremium gewählt oder für die Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten nicht ausdrücklich entsandt wurden, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € .
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält zugleich als Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 8 Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers.

- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 11,00 €.

- (6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätze zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung ebenfalls nach den geltenden Grundsätzen für Beamtinnen und Beamte.

§ 10

Schulverbandsverwaltung

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und die Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen.
- (2) Die Abgeltung der dem Amt hieraus entstehenden Personal- und Sachkosten ist zwischen dem Schulverband und dem Amt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 19 a GkZ zu regeln.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Bei der Bemessung der Umlage sind die mit dem Schulverband verbundenen Lasten gemäß § 56 Abs. 2 SchulG auf die Mitgliedsgemeinden nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schule besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler aufzuteilen.

§ 13

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 7, für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.

§ 15 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen wird. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „UNS DÖRPER“, erscheint 14-täglich und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Zudem kann das Bekanntmachungsblatt im Internet unter www.amt-trave-land.de eingesehen werden.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung ist am 13. Juli 2019 in Kraft getreten.
Die 1. Nachtragssatzung ist am 10. Juli 2021 in Kraft getreten.